

Verkaufs- und Lieferbedingungen der DESTACO Europe GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Inhalt sämtlicher mit uns abgeschlossenen Verträge, soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall Abweichendes vereinbart wird.
2. Wir sind zu Änderungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen berechtigt. Wir werden Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer Gesetzgebung und Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Dabei werden wir beachten, dass das vertragliche Gleichgewicht der Parteien durch solche Änderungen nicht erheblich gestört ist.
3. Die Einbeziehung von abweichenden Bedingungen des Bestellers gilt nur insoweit, als dass wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind -soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart- stets freibleibend. Erteilte Bestellungen sind für uns nicht bindend. Verträge kommen auf der Grundlage und mit dem in unseren Auftragsbestätigungen festgelegten Inhalt zustande. Bei Katalogbestellungen oder Bestellungen über das Internet kann die Vertragsannahme gleichzeitig mit Rechnungsstellung und Lieferung unserer Ware erfolgen. Offensichtliche Irrtümer, wie Schreibfehler, Rechenfehler oder Kalkulationsfehler verpflichten uns nicht und sind auch nicht geeignet, Schadensersatzforderungen gegen uns zu begründen.
2. An allen Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen -in welcher verkörperten Art auch immer, einschließlich elektronischer Art- behalten wir uns Eigentums- und Schutzrechte vor. Derartige Informationen dürfen nicht zu vertragsfremden Zwecken verwendet, nicht kopiert und nicht an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung bekannt gegeben werden.
3. Die uns vom Besteller überlassenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen und dergleichen, bleiben im Eigentum des Bestellers. Falls diese Unterlagen verbindliche Grundlage unseres Angebots werden, hat der Besteller uns auf jedwede nachträgliche Änderung, die er vor Abgabe seiner Bestellung wünscht ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
4. Wir halten für unsere Produkte Dokumentationen vor, die auf unserer Homepage www.destaco.com als kostenlose Downloads zur Verfügung stehen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe und gelten mangels besonderer Vereinbarung ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und allen anderen zusätzlichen Gebühren und Kosten ab Auslieferungswerk oder Werkslager.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb der in unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist durch Überweisung auf unser Konto zu erfolgen, und zwar unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge.
3. Soweit nicht gesondert ausgewiesen, haben sämtliche Zahlungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung auf unser Konto zu erfolgen. Der Besteller ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Forderungen ohne Aufrechnungen, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehalte jeglicher Art, zu zahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.
4. Unbeschadet sonstiger Rechte können wir bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen aktuellen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank verlangen.
5. Unsere sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Dies gilt nicht, wenn der Besteller den Zahlungsrückstand bzw. diejenigen Umstände, die nach unserer Einschätzung seine Kreditwürdigkeit mindern, nicht zu vertreten hat. Die Kreditwürdigkeit ist insbesondere gemindert, wenn uns bekannt wird, dass der Besteller anderweitige Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen möglicherweise bevorsteht oder schon eingetreten ist. Wir sind auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ein ähnliches Recht zusteht. Für die Wiederinbesitznahme der Ware wird uns bereits hiermit durch den Besteller das jederzeitige Betreten der Betriebs- oder Lagerstätte bzw. sonstiger Räume und/oder Grundstücke des Bestellers genehmigt, soweit dies für die Wiederinbesitznahme erforderlich ist. Wir sind berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung zu verwerten.
6. Wir sind berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen an den Besteller gegen dessen sämtliche Forderungen aufzurechnen.

IV. Außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen

1. Der Besteller ist verpflichtet, alle national und international anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, wie Regelungen zur Exportkontrolle und Handelsembargos einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der von uns gelieferten Produkte an Dritte die Export-/Re-Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
2. Der Besteller verpflichtet sich, uns alle zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen notwendigen Informationen über den jeweiligen Endempfänger, Endverbleib und den Verwendungszweck der Lieferung unverzüglich zu übermitteln.
3. Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichtbeachtung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Schäden und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

V. Höhere Gewalt

- Ereignisse höherer Gewalt sind Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen.
1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Parteien -auch innerhalb eines Verzuges-, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn solche Ereignisse nicht ersichtlich nur vorübergehend sind. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Rohstoffmangel, Feuer, Angriffe auf unsere IT-Systeme, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, Nicht-Erteilung von Genehmigungen, sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Embargos oder sonstige Sanktionen, Verkehrssperrungen unseres

Betriebes oder des Vorlieferanten oder Unterlieferanten, soweit diese nicht durch uns bzw. den Vorlieferanten oder Unterlieferanten zu vertreten sind, Störungen des Transportes, Naturkatastrophen oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, soweit diese nicht für uns vorhersehbar waren und uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.

2. Die betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei zeitnah über das eingetretene Ereignis höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.

VI. Lieferzeiten, Verzug und pauschalierter Schadensersatz

1. Die mit uns vereinbarten Lieferzeiten beginnen erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller sämtliche ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Ist der Besteller verpflichtet eine Anzahlung zu leisten, so beginnt die Lieferfrist nicht vor Eingang dieser Anzahlung bei uns.

2. Auftragsänderungen oder -erweiterungen, die nach Vertragsschluss mit uns vereinbart werden, bedingen eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit.

3. Lieferzeiten und -termine stehen, soweit der Besteller nicht Verbraucher ist, unter dem Vorbehalt richtiger, mangelfreier, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir werden dem Besteller von Störungen im Bereich der Selbstbelieferung zeitnah Kenntnis geben, sobald wir hiervon erfahren haben.

4. Falls wir gemäß den vorstehenden Bedingungen in Leistungsverzug geraten, hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Falls wir diese Nachfrist nicht einhalten, kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Besteller ein Schaden, der durch eine Verzögerung von uns allein schuldhaft verursacht wurde, ist er berechtigt -unter den Voraussetzungen, die in Ziffer XII. dieser Bedingungen geregelt sind- den Ersatz des Verzugschadens zu verlangen. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche 0,5%, höchstens jedoch 5% des Wertes der Lieferung, die der Besteller verzugsbedingt nicht rechtzeitig verwenden kann. Er übersteigt jedoch keinesfalls 5 % des vertraglich vereinbarten Preises.

5. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller zurücktreten. Ein uns zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für den Besteller ohne Interesse.

6. Der Besteller ist verpflichtet, auch Teilleistungen abzunehmen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die Abnahme hat zu erfolgen, sobald wir die Bereitstellung unserer vertraglichen Leistungen angezeigt haben.

7. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, wahlweise die Erstattung aller angemessenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen, die aufgrund dieser Verzögerung entstanden sind zu verlangen oder anderweitig über die bestellte Ware zu verfügen und den Besteller mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern.

8. Weitergehende oder andere Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Verzugs, soweit nicht zwischen uns und dem Besteller ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen, sind ausgeschlossen.

VII. Unmöglichkeit

1. Wird die Leistung, zu der wir uns vertraglich verpflichtet haben, für uns oder für jedermann unmöglich, ist der Besteller nicht verpflichtet, seinerseits seine vertragliche Leistung zu erbringen. Unserer Unmöglichkeit, die Leistung zu erbringen steht es gleich, wenn unsere Leistung einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhaltes des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Bestellers steht. Bei der Bestimmung der uns zuzumutenden Anstrengung ist auch zu berücksichtigen, ob wir das Leistungshindernis zu vertreten haben.

2. Haben wir bereits eine Teilleistung erbracht, ist die Pflicht des Bestellers zur Erbringung der Gegenleistung verhältnismäßig herabzusetzen.

3. Beruht der Umstand, aufgrund dessen uns die Leistung unmöglich geworden ist, bzw. wir sie unter Berücksichtigung der vorstehenden Einzelheiten wegen eines groben Missverhältnisses zum Leistungsinteresse verweigern können, allein oder weit überwiegend auf Umständen, die der Besteller zu verantworten hat oder tritt dieser Umstand zu einer Zeit ein, zu der der Besteller im Verzug der Annahme ist, so bleibt er verpflichtet, die Gegenleistung zu erbringen. Wir haben uns jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was wir infolge der Befreiung von der Leistung ersparen oder anderweitig erwerben oder böswillig zu erwerben unterlassen.

4. Ist uns die Leistung, zu der wir vertraglich verpflichtet sind, unmöglich oder können wir sie verweigern, weil die Leistungserbringung einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Bestellers steht, wobei bei der Bestimmung der uns zuzumutenden Anstrengungen auch zu berücksichtigen ist, ob wir das Leistungshindernis zu vertreten haben, kann darüber hinaus der Besteller ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Haben wir bereits eine Teilleistung bewirkt, ist der Rücktritt des Bestellers vom ganzen Vertrag nur zulässig, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für den Umstand, dass uns die Leistung unmöglich geworden ist oder die Erfüllung einen Aufwand erfordern würde, der unter den vorstehend genannten Bedingungen in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Bestellers steht, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der Besteller zum Zeitpunkt der Unmöglichkeit oder des Entstehens eines Aufwandes, der unter den vorstehend genannten Bedingungen in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Bestellers steht, im Verzug der Annahme war.

5. Steht dem Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Schadensersatzanspruch zu, weil uns die Leistung unmöglich geworden ist oder bereits bei Vertragsabschluss war, oder weil wir die uns aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten nicht oder nicht wie geschuldet erbracht, insbesondere unsere Leistung mit Verzögerung bewirkt haben, gelten die Haftungsbegrenzungen der Ziff. XII. dieser Bedingungen.

VIII. Verpackung

1. Die von uns verwendeten Verpackungsmaterialien erfüllen die Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Verwertung gestellt werden. Der Besteller ist verpflichtet, die Verpackung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen und uns auf Verlangen über Art und Menge der Entsorgung Auskunft zu erteilen. Der Besteller ist auch verpflichtet, uns auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Pflichten nach der Verpackungsverordnung bzw. des Verpackungsgesetzes zu bestätigen. Wir sind berechtigt, jederzeit zu den Geschäftszeiten vor Ort die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen.

2. Falls der Besteller das Verpackungsmaterial nicht entsorgen möchte, muss er uns in Textform vor Auslieferung der Ware davon in Kenntnis setzen. Erfüllt er diese Voraussetzung, ist er berechtigt, das Verpackungsmaterial auf seine eigenen Kosten an uns zurückzusenden.

3. Mehrwegverpackungen bleiben in unserem Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich auf eigene Kosten an uns zurückzusenden.

IX. Versand und Gefahrübergang

1. Der Versand und der Gefahrübergang erfolgt EXW gemäß den Incoterms 2010, bzw. in deren jeweils gültiger Fassung. Der Versand erfolgt von dem von uns benannten Werk oder Werkslager.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aufgrund von Umständen, die dem Besteller zuzurechnen sind, geht die Gefahr bereits vom Tage der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über, soweit dieser nicht Verbraucher ist.
3. Die Bedingungen der für den Versand in Anspruch genommenen Verfrachtungs- und Versicherungsunternehmen gelten auch für den Besteller, soweit er nicht Verbraucher ist.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis der Kaufpreis für diese Ware vollständig beglichen ist.
2. Mit Abschluss des Vertrages bevollmächtigt uns der Besteller, diesen Eigentumsvorbehalt bei öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden der entsprechenden Länder geführten Aufzeichnungen zu melden oder eintragen zu lassen und alle hierfür erforderlichen Formalitäten auf Kosten des Bestellers zu erledigen.
3. Ist der Besteller ein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätiger Unternehmer oder eine juristische Person nach deutschem Recht, gilt ergänzend:
 - a) Alle Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldo-Forderung.
 - b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller uns hierdurch anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 - c) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderung aus der weiteren Veräußerung gemäß nachfolgender Ziffer X. 3.d. auf uns übergeht.
 - d) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in der Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gemäß vorstehender Ziffer X. 3.b. Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
 - e) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen -einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken- ist der Besteller nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten, sofern wir dies nicht selbst tun, und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
 - f) Falls wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. § 449 Abs. 2 BGB gilt nicht. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder vorherige Rücktrittserklärung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und dazu auch das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber uns, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeit angerechnet.
 - g) Übersteigt der Wert, der uns zustehenden Sicherungen, die Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen unserer Wahl und zur Rückübertragung verpflichtet.
 - h) Von einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller hat uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Rechtsverfolgung trägt der Besteller. Bei Beschädigung oder Zerstörung der Waren werden etwaige Versicherungsansprüche hiermit an uns abgetreten.

XI. Haftung für Mängel

1. Der Besteller hat die gelieferte Ware bei Zustellung zu prüfen und etwaige Sachmängel uns unverzüglich, nicht später als 8 Tage bei uns eingehend, schriftlich anzuzeigen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Bestellers bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen. Als Sachmangel gilt die Abweichung der Beschaffenheit der Lieferung von den ausdrücklichen Bestimmungen unseres Vertrages aufgrund von Umständen, die zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlagen.

Eine Mängelhaftung wird insbesondere in folgenden Fällen nicht übernommen:

- Abweichungen aufgrund natürlicher Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung,
- Abweichungen infolge unsachgemäßen Betriebs,
- Abweichungen infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung,
- fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte,
- nicht ordnungsgemäße Wartung,
- Mängel, die die gewöhnliche Nutzung der von uns gelieferten Produkte nicht erheblich beeinträchtigen.

2. Wir sind berechtigt nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels entweder nachzubessern oder neu zu liefern. Der Besteller muss uns angemessene Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gewähren. Ausschließlich in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr

unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller -nachdem er uns zuvor informiert hat- das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Bei berechtigten Mängelrügen tragen wir die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen und ersetzen im Umfang unserer gesetzlichen Verpflichtungen die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffansprüchen in der Lieferkette.

4. Der Besteller ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn er uns eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung gesetzt hat und wir diese Frist fruchtlos verstreichen lassen. Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, ist der Besteller auf das Recht zur Minderung des Vertragspreises beschränkt.

5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Sie beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

Die Verjährungsfrist für nacherfüllte Teile einer Lieferung beträgt 6 Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorher abgelaufen ist. In jedem Fall endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile einer Lieferung spätestens 24 Monate nach dem Beginn der Verjährungsfrist für die ursprünglich erbrachten Lieferungen.

6. Im Falle von Rechtsmängeln gilt:

a) Liegt der Rechtsmangel darin, dass die von uns gelieferte Sache gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte Dritter im Inland verletzt, werden wir dadurch nacherfüllen, dass wir es dem Besteller ermöglichen, die Kaufsache und/oder das von uns gelieferte Werk ohne Verletzung der genannten Rechte Dritter zu nutzen oder dass wir die gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte Dritter im Inland verletzende Sache gegen eine solche austauschen, die bei vergleichbarer Nutzbarkeit durch den Besteller keine gewerblicher Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt.

b) Ist die Nacherfüllung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder erfordert sie einen Aufwand, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Bestellers steht, wobei bei der Bestimmung der uns zuzumutenden Anstrengungen auch zu berücksichtigen ist, ob wir das Leistungshindernis zu vertreten haben, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf.

c) Wir stellen den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen eines Schutzrechtsinhabers frei.

d) Unsere vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller

- uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert und uns alle notwendigen Informationen zur Prüfung der Schutzrechtsverletzung übermittelt hat,
- eine Verletzung nicht anerkannt und uns alle Rechte für Verteidigung und Abwehrmaßnahmen vorbehalten hat,
- die Schutzrechtsverletzung nicht selbst zu vertreten hat,
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller unsere Produkte eigenmächtig geändert und/oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Diese Ziffer XI. 6. regelt abschließend unsere gesamte Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

XII. Haftungsbegrenzung

1. Für Schäden des Bestellers leisten wir nur Ersatz im Falle

- von Vorsatz,
- von grober Fahrlässigkeit unserer Organmitglieder und/oder leitender Angestellter,
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- der Entstehung des Schadens durch einen Mangel, den wir arglistig verschwiegen haben,
- der Entstehung des Schadens durch Nichteinhaltung einer von uns übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Ware oder des von uns erstellten Werkes,
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Bei Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten leisten wir auch Schadensersatz im Falle grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei einfacher Fahrlässigkeit; im letztgenannten Fall ist unsere Haftung jedoch auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

3. Im Falle von Schäden, die auf einer Mangelhaftigkeit oder nicht erfüllten Garantie für die Beschaffenheit des von uns verkauften Produkts oder des von uns erstellten Werks beruht, gilt der Ausschluss von Ersatzansprüchen nur für Folgeschäden.

4. Weitere Schadensersatzansprüche aus jedwedem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

5. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

XIII. Geheimhaltung

Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, die er im Laufe der Geschäftsbeziehung von uns erhält streng vertraulich zu behandeln und ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben oder ihnen in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Wir verpflichten uns, die Unterlagen des Bestellers ebenfalls vertraulich zu behandeln. Im Falle besonderer Geheimhaltungsinteressen werden wir mit dem Besteller eine Geheimhaltungsvereinbarung schließen.

XIV. Datenschutz

Der Besteller erteilt uns hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung im Rahmen der vertraglichen Beziehung bekannt gewordener und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.destaco.com

Unsere Haftung für datenschutzrechtliche Schadensersatzforderungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

XV. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Lieferung bzw. Abnahme. Deliktische Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses. Hiervon ausgenommen sind zwingende gesetzliche Verjährungsfristen sowie alle Schäden, die durch unser vorsätzliches Handeln entstanden sind.

XVI. Geltendes Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Haager Kaufrechts-Übereinkommens sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) sowie aller multilateralen Abkommen.

2. Alleiniger Gerichtsstand ist das an unserem Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, wahlweise am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

XVII. Verschiedenes

1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen von einem Gericht untersagt oder für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bedingung, soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck gewollt war.

2. Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Falls sie in eine andere Sprache übersetzt werden, geht die deutsche Fassung der fremdsprachlichen Fassung im Kollisions- und Zweifelsfall vor.